



Besondere Bedingung Nr. KK21 (Fassung 2011)

Leasingrestschuldddeckung (GAP-Deckung)

Die Kaskoversicherung ist während der Leasingvertragsdauer eine Interessensversicherung, d.h. dass auch die etwaige Differenz zu einem über den Fahrzeugwert hinausgehenden kalkulatorischem Restwert in der Entschädigungsleistung gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kaskoversicherung (AKB) im Rahmen der Versicherungssumme berücksichtigt wird.

Im Falle eines Totalschadens oder Totaldiebstahls wird aufgrund der vorzeitigen Auflösung des Leasingvertrages der ermittelte Auflösungswert - sofern er den Zeitwert des Fahrzeuges - übersteigt abzüglich geleisteter Depotzahlung als Basis der Entschädigungsberechnung herangezogen.

Der Auflösungswert bestimmt sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen des Leasingvertrages.

Unter Auflösungswert versteht man die Leasingentgelte für die Zeit zwischen Vertragsauflösung und vereinbartem Vertragsende, abgezinst um den jeweiligen Abzinsungsfaktor zuzüglich Restwert, zuzüglich geleisteter Depotzahlung und zuzüglich anteilig unverbrauchter Mietvorauszahlung.

Zum Schadenzeitpunkt bereits fällige Leasingraten, rückständige Leasingraten und Mahnspesen sowie der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.